

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.
gb 290

vom 29. Januar 1963 /

Auf Antrag des Regierungsrates und der Strassenbaukommission hat der Landrat in seiner Sitzung vom 13. Juni 1960 folgenden Beschluss gefasst:

Das vorgelegte Bauprojekt betreffend die Korrektur der Hauptstrasse in Aesch vom Spitzenrain - Warteeckplatz mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 1 700 000.-- wird genehmigt und der erforderliche Kredit bewilligt.

Der zugehörige Bau- und Strassenlinienplan wird gestützt auf § 60 des kant. Baugesetzes unter dem Vorbehalt genehmigt, dass die Baulinie auf der Westseite der Korrekturstrecke in einem Abstand von 8,35 m festgesetzt wird.

In sinngemässer Anwendung von § 69 des kantonalen Baugesetzes erfolgte die Auflage der Projektpläne mit den Strassen- und Baulinien betreffend Korrektur der Hauptstrasse in der Gemeinde Aesch in der Zeit vom 1. - 30. Juli 1960. Die Planaufgabe ist im Amtsblatt Nr. 26 vom 30. Juni 1960 und im Wochenblatt für das Birseck publiziert worden. Die von den Strassen- und Baulinien betroffenen Liegenschaftsbesitzer sind mit eingeschriebenem Brief auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht worden. Innert nützlicher Frist ist gegen den Strassen- und Baulinienplan von 16 Liegenschaftsbesitzern Einsprache erhoben worden. Diese Einsprachen sind durch Entscheide des Regierungsrates Nr. 2760 und 2762 vom 25. Oktober 1960 und durch Entscheide des Landrates Nr. 616 und 617 vom 10. April 1961 erledigt worden.

:/// Gestützt auf § 58, Abs. 2 des kant. Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird

b e s c h l o s s e n :

Die vom Landrat in seiner Sitzung vom 13. Juni 1960 festgesetzten Strassen- und Baulinien an der Hauptstrasse, Gemeinde Aesch, werden allgemeinverbindlich erklärt.

I. Massgebend für die Strassen- und Baulinien ist der vom Regierungsrat unter heutigem Datum unterzeichnete und mit der Inventarnummer 121 versehene Plan sowie nachstehende, mit den Angaben des Planes übereinstimmende Beschreibung:

- a) Anfang: Einmündung Obereggenweg
- b) Richtungsbrüche: nach Plan
- c) Ende: Einmündung Jurastrasse
- d) Strassenlinienabstand: variabel 12 - 15 m
- e) Bauliniensabstand: variabel 12 - 23,45m.

II. Das Areal zwischen den Strassen- und Baulinien ist für die Verbreiterung der Kantonsstrasse frei zu halten und darf nicht überbaut werden.

III. Das Grundbuchamt Arlesheim wird angewiesen, die Strassen- und Baulinien in das Grundbuch der Gemeinde Aesch auf den davon betroffenen Parzellen einzutragen und hiervon Anzeige zu machen (Art. 969 ZGB) unter Bekanntgabe des Beschlusses an die Liegenschaftsbesitzer.

Mitteilung an das Grundbuchamt Arlesheim,
an den Gemeinderat Aesch,
an das Grundbuchinspektorat,
an das Strassen- und Wasserbauinspektorat,
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

Belting

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 290
gb

vom 29. Januar 1963

Auf Antrag des Regierungsrates und der Strassenbaukommission hat der Landrat in seiner Sitzung vom 13. Juni 1960 folgenden Beschluss gefasst:

Das vorgelegte Bauprojekt betreffend die Korrektur der Hauptstrasse in Aesch vom Spitzenrain - Warteckplatz mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 1 700 000.-- wird genehmigt und der erforderliche Kredit bewilligt.

Der zugehörige Bau- und Strassenlinienplan wird gestützt auf § 60 des kant. Baugesetzes unter dem Vorbehalt genehmigt, dass die Baulinie auf der Westseite der Korrekturstrecke in einem Abstand von 8,35 m festgesetzt wird.

In sinngemässer Anwendung von § 69 des kantonalen Baugesetzes erfolgte die Auflage der Projektpläne mit den Strassen- und Baulinien betreffend Korrektur der Hauptstrasse in der Gemeinde Aesch in der Zeit vom 1. - 30. Juli 1960. Die Planaufgabe ist im Amtsblatt Nr. 26 vom 30. Juni 1960 und im Wochenblatt für das Birseck publiziert worden. Die von den Strassen und Baulinien betroffenen Liegenschaftsbesitzer sind mit eingeschriebenem Brief auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht worden. Innert nützlicher Frist ist gegen den Strassen- und Baulinienplan von 16 Liegenschaftsbesitzern Einsprache erhoben worden. Diese Einsprachen sind durch Entscheide des Regierungsrates Nr. 2760 und 2762 vom 25. Oktober 1960 und Entscheide des Landrates Nr. 616 und 617 vom 10. April 1961 erledigt worden

://: Gestützt auf § 58, Abs. 2 des kant. Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird

beschlossen:

Die vom Landrat in seiner Sitzung vom 13. Juni 1960 festgesetzten Strassen- und Baulinien an der Hauptstrasse, Gemeinde Aesch, werden allgemeinverbindlich erklärt.

I. Massgebend für die Strassen- und Baulinien ist der vom Regierungsrat unter heutigem Datum unterzeichnete und mit der Inventarnummer 121 versehene Plan sowie nachstehende, mit den Angaben des Planes übereinstimmende Beschreibung:

- a) Anfang: Einmündung Obereggweg
- b) Richtungsbrüche: nach Plan
- c) Ende: Einmündung Jurastrasse
- d) Strassenlinienabstand: variabel 12 - 15 m
- e) Baulinienabstand: variabel 12 - 23,45 m.

II. Das Areal zwischen den Strassen- und Baulinien ist für die Verbreiterung der Kantonsstrasse frei zu halten und darf nicht überbaut werden.

III. Das Grundbuchamt Arlesheim wird angewiesen, die Strassen- und Baulinien in das Grundbuch der Gemeinde Aesch auf den davon betroffenen Parzellen einzutragen und hievon Anzeige zu machen (Art. 969 ZGB) unter Bekanntgabe des Beschlusses an die Liegenschaftsbesitzer.

Mitteilung an das Grundbuchamt Arlesheim
an den Gemeinderat Aesch
an das Grundbuchinspektorat
an das Strassen- und Wasserbauinspektorat
an die Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

sig. Schmid